

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1370

vom 28. August 2012

Gemeinde Grellingen

Mutation "Martisackerweg / Paradiesreben" zum Zonenplan Siedlung und Teilzonenplan Dorfkern,

Mutation "Martisackerweg" zum Strassennetzplan Siedlung,

Mutation "Martisackerweg" zum Bau – und Strassenlinienplan "Sunnefeld"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Grellingen hat am 23. Mai 2012 die Mutation "Martisackerweg / Paradiesreben" zum Zonenplan Siedlung und Teilzonenplan Dorfkern, die Mutation "Martisackerweg" zum Strassennetzplan Siedlung, sowie die Mutation "Martisackerweg" zum Bau- und Strassenlinienplan "Sunnefeld" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung der oben erwähnten Pläne, welche durch die Baulandumlegungen Paradiesreben und Sunnefeld, respektive den Landerwerb am Martisackerweg nötig wurden.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 unterbreitet der Gemeinderat Grellingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Gestützt auf Artikel 13 ff. und Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf die Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen - nach Artikel 14 ff. RPG - Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen von § 31 RBG.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.2 Redaktionelle Korrektur

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Strassenflächen durch folgende Bau- und Strassenlinienplänen (BSP) bereits rechtskräftig festgelegt wurden:

- 80/BSP/19/0 – “Unterer Martisacker“ (vom RR genehmigt mit Beschluss Nr. 1104 vom 9. Juli 2004)
- 80/BSP/21/0 – “Reben“ (vom RR genehmigt mit Beschluss Nr. 759 vom 6. April 2004)
- 80/BSP/22/0 – “Sunnefeld“ (vom RR genehmigt mit Beschluss Nr. 856 vom 27. April 2004)
- 80/BSP/23/0 – “Paradiesreben“ (vom RR genehmigt mit Beschluss Nr. 1918 vom 12. Oktober 2004)

Die im Plan “Mutation zum Zonenplan Siedlung und Teilzonenplan Dorfkern“ aufgeführte Signatur “Neue Strassenflächen“ wird daher dem orientierenden Planinhalt hinzu gefügt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Grellingen am 23. Mai 2012 beschlossenen Pläne Mutation “Martisackerweg / Paradiesreben“ zum Zonenplan Siedlung und Teilzonenplan Dorfkern, Mutation “Martisackerweg“ zum Strassenplan Siedlung, sowie Mutation “Martisackerweg“ zum Bau- und Strassenlinienplan “Sunnefeld“, werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 80/ZPS/2/6 (Mutation zum Zonenplan Siedlung), 80/TZPS/4/1 (Mutation zum Teilzonenplan Dorfkern), 80/SPS/1/3 (Mutation zum Strassennetzplan Siedlung) und 80/BSP/22/1 (Bau- und Strassenlinienplan "Sunnefeld") versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Grellingen, 4203
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Schlossgasse 2, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: A . Achermann